



Berufliche Grundbildung für Logistikerin/Logistiker EFZ

Ausführungsbestimmung zum Qualifikationsverfahren EFZ

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBF1 vom 16. November 2015 (in Kraft ab 1. Januar 2016) und zum Bildungsplan vom 16. November 2015 (in Kraft ab 1. Januar 2016)

für

Logistikerin EFZ / Logistiker EFZ

Logisticienne CFC / Logisticien CFC

Impiegata in logistica AFC / Impiegato in logistica AFC

Berufsnummer 95506 Logistikerin EFZ / Logistiker EFZ

**95507 Distribution
95508 Lager
95509 Verkehr**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Logistikerinnen EFZ und Logistiker EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 20.04.2018

erlassen durch die Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik am
30.04.2018

aufzufinden unter www.svbl.ch



Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht.....	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	6
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit.....</i>	<i>6</i>
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	<i>8</i>
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	<i>8</i>
5	Erfahrungsnote.....	8
6	Angaben zur Organisation	9
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	<i>9</i>
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	<i>9</i>
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses.....</i>	<i>9</i>
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	<i>9</i>
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	<i>9</i>
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	<i>9</i>
6.7	<i>Archivierung</i>	<i>9</i>
7	Organisation Qualifikationsverfahren	9
	Inkrafttreten.....	10
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen.....	11

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Logistikerin/Logistiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16.11.2015 (in Kraft ab 1. Januar 2016). Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 17 bis Art. 22.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Logistikerin/Logistiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16.11.2015 (in Kraft ab 1. Januar 2016). Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil 3.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

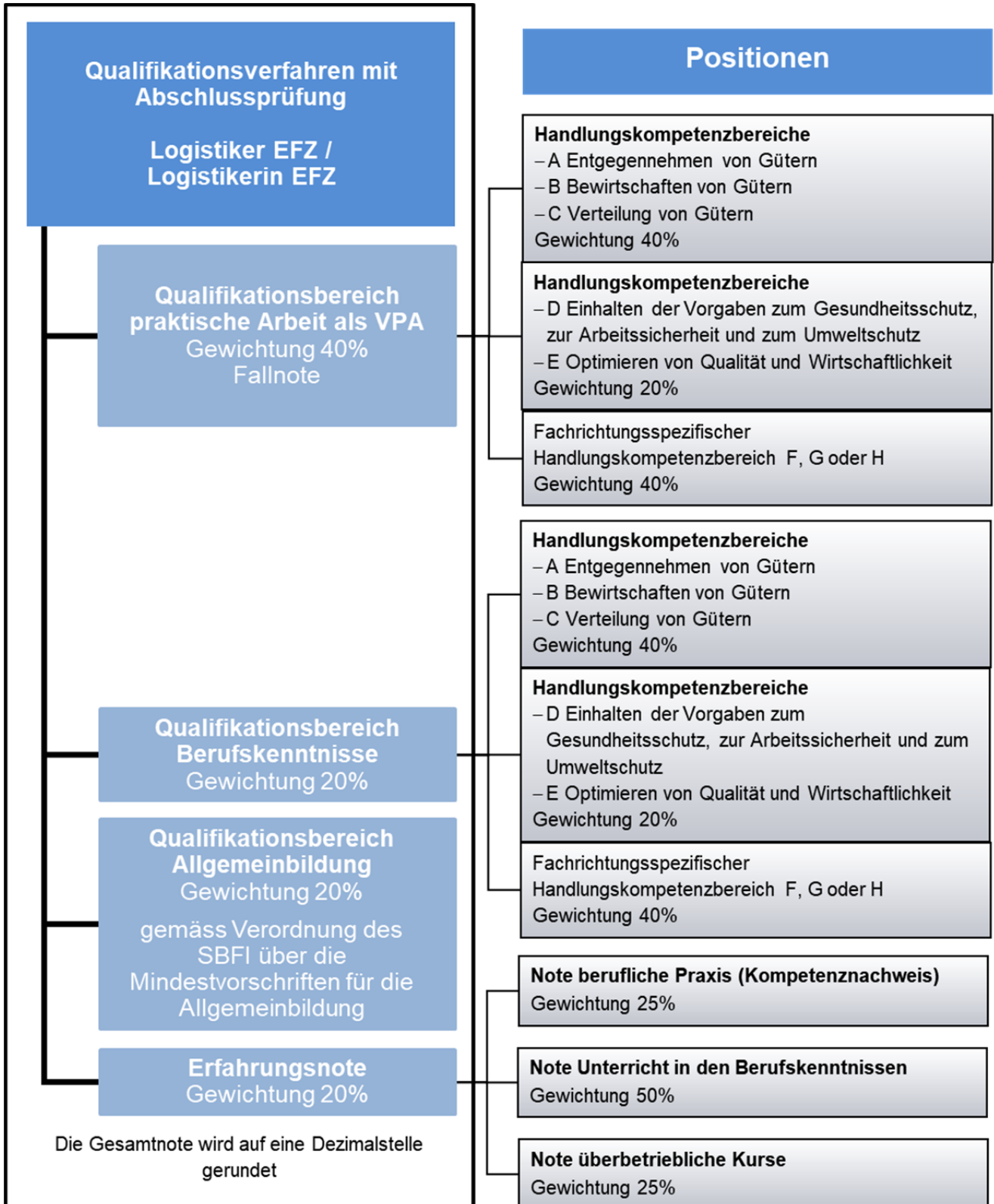
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Übersicht über das Qualifikationsverfahren: vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

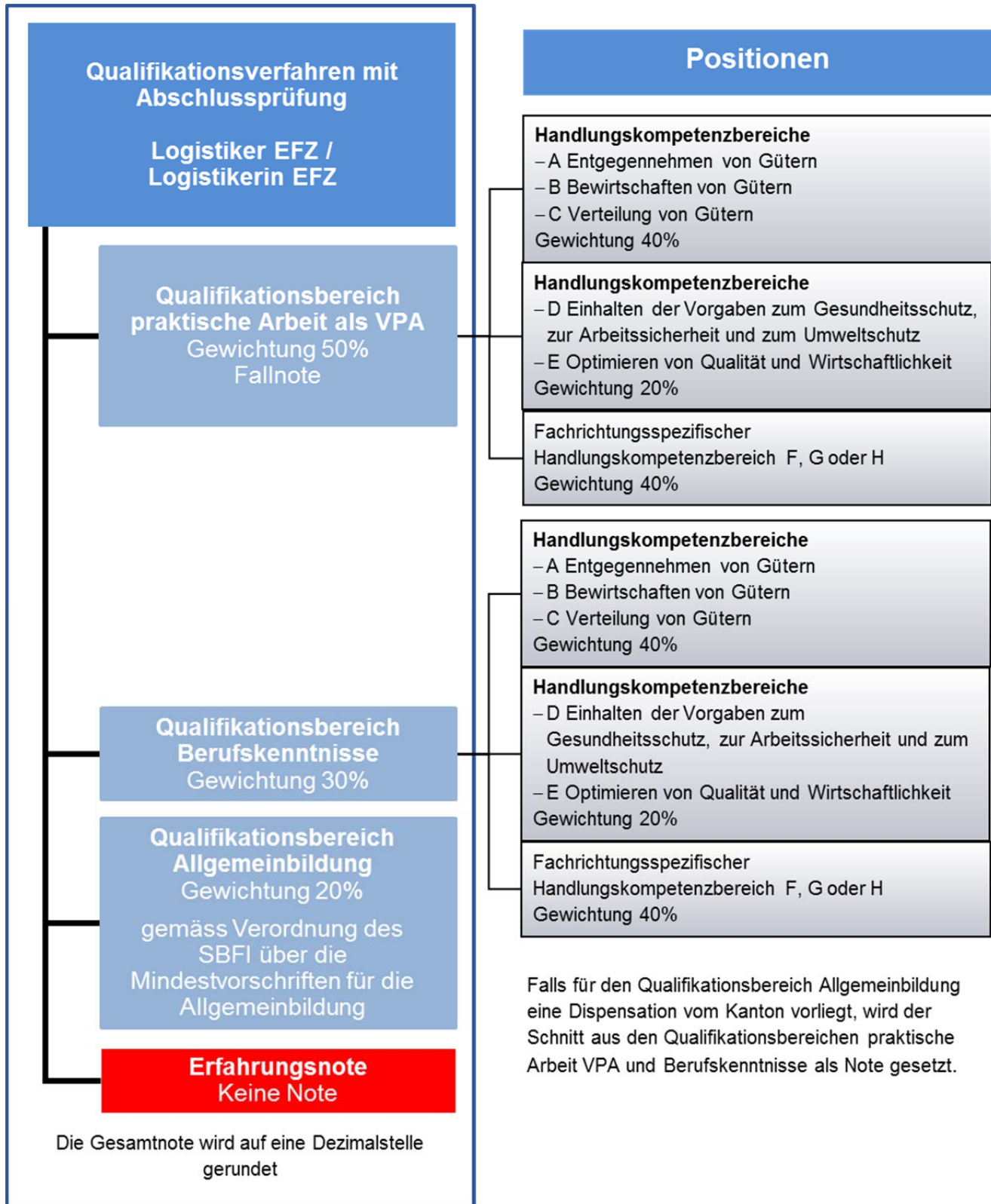


In den Bildungserlassen festgehaltene Positionen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet

Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind für Durschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

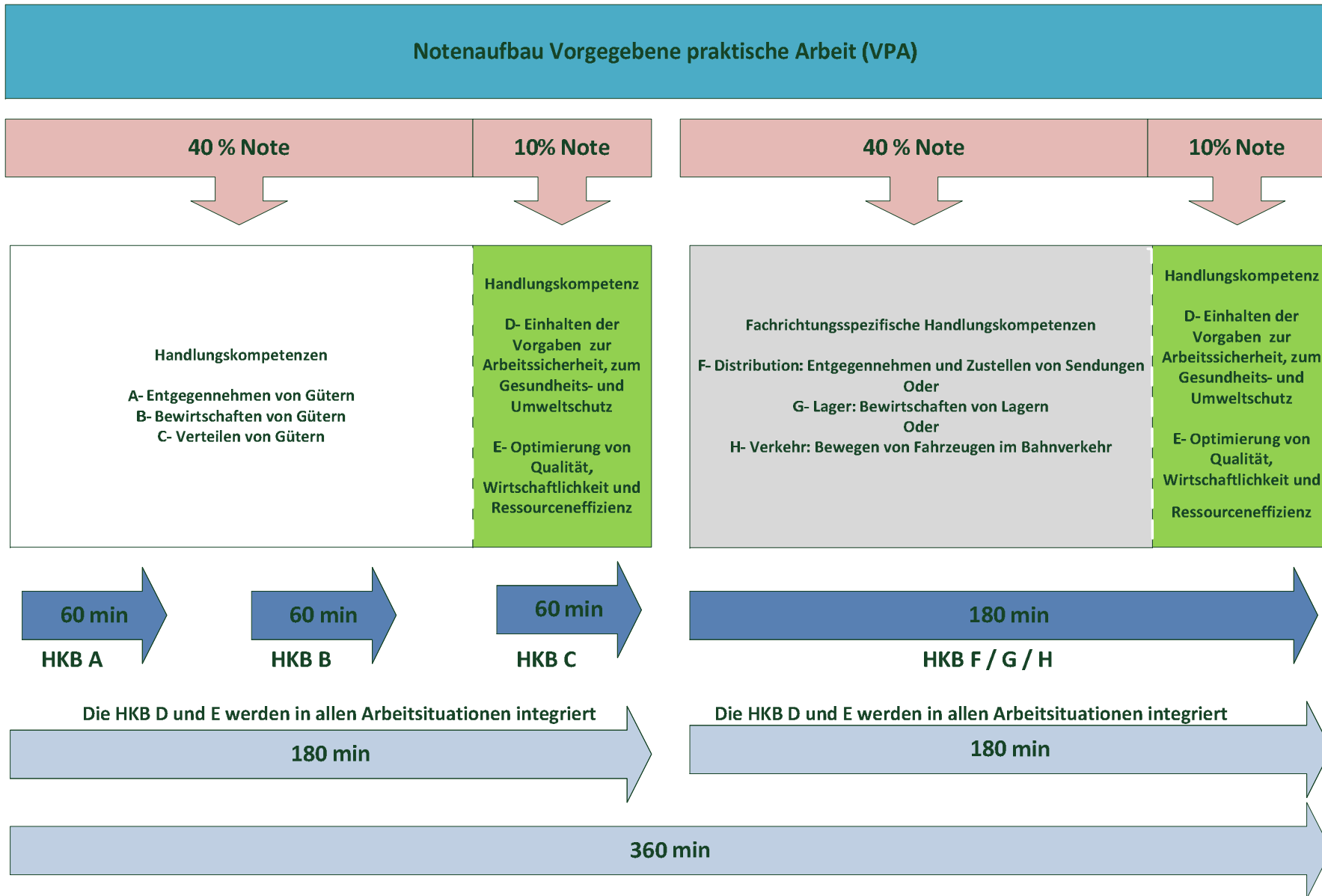
Übersicht über das Qualifikationsverfahren: vorgegebene praktische Arbeit (VPA), Spezialfall Art. 22 der Bildungsverordnung (Art. 32 BBV)



In den Bildungserlassen festgehaltene Positionen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet

Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind für Durschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.



4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 6 Stunden und findet zentral an einem geeigneten Ort statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	A- Entgegennehmen von Gütern B- Bewirtschaften von Gütern C- Verteilen von Gütern	40%
2	D- Einhalten der Vorgaben zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits-, Daten- und Umweltschutz E- Optimieren von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Ressourceneffizienz	20 %
3	F, G oder H Fachrichtungsspezifischer Handlungskompetenzbereich	40 %
QV	Handlungskompetenzbereiche	Zeit 6h
QV- A/B/C	A- Entgegennehmen von Gütern B- Bewirtschaften von Gütern C- Verteilen von Gütern D- Einhalten der Vorgaben zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits-, Daten- und Umweltschutz E- Optimieren von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Ressourceneffizienz	3h
QV- F/G/H	F- Distribution: Entgegennehmen und zustellen von Sendungen G- Lager: Bewirtschaften von Lagern H- Verkehr: Bewegen von Fahrzeugen im Bahnbetrieb D- Einhalten der Vorgaben zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits-, Daten- und Umweltschutz E- Optimieren von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Ressourceneffizienz	3h

Die Position 2 (HKB D und E) wird gleichmässig in die Positionen 1 und 3 verteilt und eigenständig benotet.

Position 1 besteht aus folgenden Handlungskompetenzen mit den nachstehenden Gewichtungen:

HKB A: Entgegennehmen von Gütern inklusive HKD und HKE (Gewichtung 33,3%),

HKB B: Bewirtschaften von Gütern inklusive HKD und HKE (Gewichtung 33,3%)

HKB C: Verteilen von Gütern inklusive HKD und HKE (Gewichtung 33,3%)

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Handlungskompetenzbereich Einhalten der Vorgaben zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits-, Daten- und Umweltschutz (Gewichtung 60%)
- Handlungskompetenzbereich Optimieren von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Ressourceneffizienz (Gewichtung 40%)

Position 3 besteht aus einer der folgenden Handlungskompetenzen je nach Fachrichtung:

Fachrichtung Distribution (HKB F):

- Sendungen annehmen und abholen
- Sendungen sortieren und die Zustellung vorbereiten
- Zustellung organisieren
- Zustellfahrzeuge führen
- Sendungen zustellen

Fachrichtung Lager (HKB G):

- Lager optimieren
- Lagerbestände bewirtschaften
- Kommissionierungssysteme optimieren
- Artikelstruktur eines Lagerbereichs optimieren

Fachrichtung Verkehr (HKB H):

- Einsatzfähigkeit gewährleisten
- Arbeitssicherheit im Bahnbetrieb gewährleisten
- Schienenfahrzeuge einsetzen
- Zugkompositionen bereitstellen
- Störungen erkennen
- die Theorieprüfung des BAV der Kategorie Ai40 muss bestanden sein.

Mit der VPA in der Fachrichtung Verkehr werden gleichzeitig die Anforderungen des Bundesamtes für Verkehr (BAV) für das Erlangen des Führerausweises in der Kategorie Ai40 geprüft. Dies bedeutet, dass immer ein vom BAV zertifizierter Prüfungsexperte an der VPA dabei sein muss.

Für alle Positionen (1 - 3)

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Hilfsmittel: Für die praktische Arbeit dürfen die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse und die Lern-dokumentation genutzt werden.

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der Grundbildung statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	A- Entgegennehmen von Gütern B- Bewirtschaften von Gütern C- Verteilen von Gütern	75 Min.	40 %
2	D- Einhalten der Vorgaben zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits-, Daten- und Umweltschutz E- Optimieren von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Ressourceneffizienz	30 Min.	20 %
3	F, G oder H Fachrichtungsspezifischer Handlungskompetenzbereich	75 Min.	40 %

Die Position 2 (HKB D und E) wird gleichmässig in die Positionen 1 und 3 verteilt und eigenständig benotet. Die Umsetzung erfolgt in 2 Prüfungen zu je 90 min.

Hilfsmittel: Für die schriftliche Prüfung der Berufskennnisse: Schreibzeug, Taschenrechner und das Formelheft

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

7 Organisation Qualifikationsverfahren

Wird in einer Wegleitung genauer erläutert.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Logistikerin EFZ und Logistiker EFZ treten am [Datum Erlass] in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Rapperswil, 30.04.2018

Schweizerische Vereinigung für Berufsbildung in der Logistik

Der Präsident ASFL SVBL

Der Präsident Kommission B&Q

.....
Dr. Beat M. Duerler

.....
Jacques Kurzo

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 27.04.2018 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Logistikerin EFZ und Logistiker EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokolle	ASFL SVBL
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Logistikerin EFZ/Logistiker EFZ	ASFL SVBL http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse - Betriebliche Kompetenznachweise für die berufliche Praxis	ASFL SVBL http://qv.berufsbildung.ch

Notizen:

Rupperswil

AZL Rupperswil
Rigistrasse 2 | CH-5102 Rupperswil
T +41 (0)58 258 36 00 | F +41 (0)58 258 36 01
email@svbl.ch | www.svbl.ch

Basel

AZL Basel
Post-Passage 11 | CH-4002 Basel
T +41 (0)58 258 36 20 | F +41 (0)58 258 36 21
basel@svbl.ch | www.svbl.ch

Bern

AZL Bern
Wölflistrasse 5 | CH-3006 Bern
T +41 (0)58 258 36 10 | F +41 (0)58 258 36 01
bern@svbl.ch | www.svbl.ch

Goldach

AZL Goldach
Blumenfeldstrasse 16 | CH-9403 Goldach
T +41 (0)58 258 36 30 | F +41 (0)58 258 36 31
goldach@svbl.ch | www.svbl.ch

Gunzgen

AZL Gunzgen
Mittelgäustrasse 79 | CH-4617 Gunzgen
T +41 (0)58 258 36 70 | F +41 (0)58 258 36 71
gunzgen@svbl.ch | www.svbl.ch

Rümlang

AZL Rümlang
Riedackerstrasse 1 | CH-8153 Rümlang
T +41 (0)58 258 36 80 | F +41 (0)58 258 36 81
ruemlang@svbl.ch | www.svbl.ch

Marly

CFL Marly
Rte de Fribourg 28 | CH-1723 Marly
T +41 (0)58 258 36 40 | F +41 (0)58 258 36 41
cfl@asfl.ch | www.asfl.ch

Chavornay

CFL Chavornay
Rue de l'Industrie 2 | CH-1373 Chavornay
T +41 (0)58 258 36 50 | F +41 (0)58 258 36 51
chavornay@asfl.ch | www.asfl.ch

Giubiasco

CFL Giubiasco
Via Ferriere 11 | CH-6512 Giubiasco
T +41 (0)58 258 36 60 | F +41 (0)58 258 36 61
ticino@asfl.ch | www.asfl.ch

Mezzovico

CFL Mezzovico
Via Cantonale 46 | CH-6805 Mezzovico
T +41 (0)58 258 36 60 | F +41 (0)58 258 36 61
ticino@asfl.ch | www.asfl.ch